

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0219/2013/BV**

Datum:  
29.05.2013

Federführung:  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Jugendgemeinderat Heidelberg: Änderung der  
Satzung**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendgemeinderat	12.06.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Jugendhilfeausschuss	02.07.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	10.07.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	24.07.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Jugendgemeinderat, der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat, der vorgeschlagenen Satzungsänderung für den Jugendgemeinderat zuzustimmen.*

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die Wahlen zum Heidelberger Jugendgemeinderat werden fast ausschließlich an den Heidelberger Schulen durchgeführt, wobei für jede Schulform eine feste Anzahl von Sitzen im Jugendgemeinderat reserviert ist.

Durch die Veränderung der Schullandschaft in Heidelberg müssen diese Quotierungen aus dem Jahr 2005 angepasst werden.

In diesem Zusammenhang soll auch die Regelung, auf welche Weise Nachrücker für ausscheidende Jugendgemeinderäte bestimmt werden, durch eine praktikablere Lösung ersetzt werden.

## **Begründung:**

Ziele des Stadtentwicklungsplanes sind nicht betroffen.

Im Dezember 2005 wurde in Heidelberg erstmals ein Jugendgemeinderat gewählt. Die Vorüberlegungen und Vorarbeiten für die Einrichtung dieses Gremiums gründeten sich dabei wesentlich auf die Erfahrungen, die Jugendliche und Verwaltung mit dem Vorläufergremium, dem Heidelberger Jugendrat, gemacht hatten. Entsprechend waren die jugendlichen Vertreter des letzten Heidelberger Jugendrates auch ganz maßgeblich an der Formulierung der Satzung und Wahlordnung für den Heidelberger Jugendgemeinderat beteiligt. Auch wenn sich diese Instrumentarien bei den bisherigen 4 Wahlen grundsätzlich bewährt haben, ist doch angesichts der anstehenden Wahlen zum 5. Heidelberger Jugendgemeinderat im Dezember 2013 aus verschiedenen Gründen eine Überarbeitung der Satzung in einigen wenigen Passagen erforderlich.

### **1. Veränderung der Heidelberger Schullandschaft**

§ 2 der aktuellen Satzung sieht vor, dass die 30 Jugendgemeinderätinnen und Jugendgemeinderäte in festgelegten Quoten aus unterschiedlichen Schulformen gewählt werden:

- 10 JGR stellen die Gymnasien
- 10 JGR stellen die beruflichen Schulen
- 5 JGR stellen die Realschulen und
- 5 JGR stellen die Haupt- und Förderschulen

Mit diesen Quoten sollte sichergestellt werden, dass Jugendliche aller Schulformen in ausreichender Zahl im Jugendgemeinderat vertreten sind. Die Höhe der Quote entsprach dabei nicht exakt den Schülerzahlen in den jeweiligen Schulformen.

In den vergangenen Jahren hat sich nun die Heidelberger Schullandschaft dahingehend verändert, dass die Zahl der Hauptschulen kontinuierlich abgenommen hat und die verbleibenden Hauptschulen zu Werkrealschulen aufgewertet wurden und/oder sich zu Gemeinschaftsschulen entwickelt haben. Schon bei den vergangenen Wahlen war es den Kandidatinnen und Kandidaten der Haupt- und Förderschulen nur schwer vermittelbar, dass sie als Werkrealschüler in der Gruppe der Haupt- und Förderschüler kandidieren sollten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die bisherige Gruppe der „Realschüler/ innen“ und die bisherige Gruppe der „Haupt- und Förderschüler/ innen“ zu einer neuen Gruppe: „Haupt- und Förderschulen, Gemeinschaftsschulen, (Werk)Realschulen“ zusammenzufassen, aus der dann 10 Sitze für den Jugendgemeinderat zu vergeben sind. Die §§ 2 und 4 der Satzung des Heidelberger Jugendgemeinderates werden entsprechend angepasst.

## **2. Problematik der Nachrücker**

In § 5 Absatz 4 der Satzung für den Heidelberger Jugendgemeinderat ist geregelt, nach welchem Verfahren Jugendliche aus anderen Schulgruppen freie Plätze im Jugendgemeinderat besetzen können, wenn in einer Schülergruppe entweder

- von vorne herein nicht genügend Kandidaten/ innen zur Verfügung stehen oder
- nach dem Ausscheiden von Jugendgemeinderäten/ innen die frei gewordenen Plätze nicht aus der gleichen Schülergruppe nachbesetzt werden können.

Die hier festgeschriebene Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt, da sie weder die unterschiedliche Menge an Sitzen in der jeweiligen Schülergruppe berücksichtigt, noch die Zahl der Kandidaten/ innen in der jeweiligen Gruppe, von der aber ganz erheblich die Chancen abhängen, selbst gewählt zu werden. Hier muss eine gerechte und gleichzeitig praktikable Lösung gefunden werden. Eine Regelung, die alle notwendigen Variablen rechnerisch berücksichtigt, ist aus Sicht der Verwaltung dabei weder verständlich und vermittelbar noch praktikabel.

Wir schlagen daher vor, das Nachrückverfahren nach einem vorher festgelegten Schema folgendermaßen vorzunehmen:

- Wenn aus der Gruppe der Gymnasiasten keine Nachrücker zur Verfügung stehen, rücken die nächsten Kandidaten aus der Gruppe der Haupt- und Förderschüler/ Gemeinschaftsschüler/ (Werk)Realschüler nach
- Wenn aus der Gruppe der beruflichen Schüler keine Nachrücker zur Verfügung stehen, rücken die nächsten Kandidaten aus der Gruppe der Gymnasiasten nach
- Wenn aus der Gruppe der Haupt- und Förderschüler/ Gemeinschaftsschüler, (Werk)Realschüler keine Nachrücker zur Verfügung stehen, rücken die nächsten Kandidaten aus den beruflichen Schulen nach.

§ 5 Absatz 4 der Satzung für den Heidelberger Jugendgemeinderat wird entsprechend angepasst.

Unabhängig von diesen notwendigen Satzungsänderungen sollte aus Sicht der Verwaltung in den nächsten Jahren gemeinsam mit den Jugendlichen überlegt werden, welche Auswirkungen eine Veränderung des Kommunalwahlrechts hin zu einem Wahlrecht ab 16 Jahren für die Arbeit und die Legitimation des Jugendgemeinderates haben wird.

## **3. Ergänzung der Überschrift**

Zur leichteren Bezeichnung der Satzung werden ein Zitiernamen und eine amtliche Abkürzung eingeführt. Diesem Zweck dient die vorgeschlagene Änderung der Überschrift.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Entwurf 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung des JGR Heidelberg